

**Antrag Nr. 15**

**der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter**

**an die 166. Vollversammlung**

**der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

**Ganzjahresöffnung von Schanigärten nur unter klaren Regeln**

**Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert die Wiener Stadtregierung *und auch die Bundesregierung* auf, die ganzjährige Nutzung von Schanigärten nur unter genauen Vorgaben zu erlauben:**

* **Einschränkung der Steh-/Sitzplätze gegenüber den Sommermonaten**
* ***Stärkung der Parteienrechte der Anrainer***
* **Keine fixen Verbauungen**
* **Kein Abstellen von Tischen und Sesseln auf öffentlichem Grund außerhalb der Öffnungszeiten**
* **Klare Regelung und Vollziehung der Sperrzeiten für Schanigärten**
* **Einrichtungen zur Beheizung der Außenluft nur gegen entsprechende Abgaben, welche die zusätzliche Umweltbelastung mehr als wettmachen**
* **Verbesserung der Gesundheitsvorsorge (z. B. Grippeimpfung) für alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer.**

Begründung:

Die Diskussion über eine ganzjährige Nutzung von Schanigärten in unserer Stadt wird am Ende des Tages wohl dazu führen, dass dies möglich wird. Viele Argumente wurden und werden zu diesem Thema ausgetauscht. Als Arbeiterkammer geht es uns darum, klare Regelungen für ein gemeinsames Miteinander in dieser Stadt zu garantieren. Hierzu gehört ein Verständnis für alle betroffenen Seiten mit entsprechenden Regelungen, die keine Gruppe übervorteilen.

Anrainer haben ein Recht auf Zeiten der Ruhe und Erholung, vor allem in den Nachtstunden. Die Bevölkerung darf in der Nutzung des öffentlichen Raumes nicht über Gebühr *belastet* werden. *Die derzeit geltenden Bestimmungen des § 76a Gewerbeordnung höhlen die Anrainerrechte gänzlich aus. Es besteht bei dieser Art von Gastgärten kein Mitbestimmungsrecht der Anrainer, somit sind diese Bestimmungen ersatzlos zu streichen, um den Anrainern die Parteistellung bei der Errichtung und dem Betrieb eines Gastgartens wieder zu ermöglichen. Es ist eines Rechtsstaates nicht würdig, dass das wirtschaftliche Interesse eines einzelnen Gastgartenbetreibers als Rechtfertigung für die Suspendierung der Rechte aller Anrainer herangezogen wird. In weiterer Folge bedarf es einer Definition des öffentlichen Raumes, der für die Beurteilung von Emissionen eines Gastgewerbebetriebes heranzuziehen ist, denn derzeit sind öffentliche Flächen bei einer Beurteilung nicht relevant.*

Die im Gastgewerbebetrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer dürfen durch Veränderungen von Arbeitsbedingungen nicht zusätzlichen gesundheitlichen Gefahren für ihre Gesundheit ausgesetzt werden. *Somit sind spezielle Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit zu initialisieren, die sich vor allem mit der Erweiterung des Arbeitsumfelds, ausgelöst durch die vermehrte Nachfrage nach Schanigärten, befassen. Darunter ist etwa der ständige Wechsel von Wärme und Kälte bei der Gästebetreuung in der kalten Jahreszeit zu sehen. Eine Maßnahme könnte aber auch die Möglichkeit einer Grippeimpfung im Rahmen der Gesundheitsvorsorge darstellen.*

Wenn es die Möglichkeit gibt, ganzjährig Schanigärten zu betreiben, so kann dies nur als zusätzliches Angebot verstanden werden. Es kann daher nicht zu Verbauungen auf Gehsteigen oder zur Verringerung von Parkraum kommen. Eine durchgehende Öffnung wird ohne Zusatzbeheizung kaum machbar sein, daher sind die dadurch zu erwartenden Umweltbelastungen entsprechend gering zu halten, bzw. müssen durch entsprechende Gebühren abgegolten werden (Stichwort Umweltzertifikate).

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Angenommen | Zuweisung | Ablehnung | Einstimmig | Mehrstimmig |